

DE (32002D0551+1)

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 28/2003

vom 14. März 2003

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 157/2002 vom 6. Dezember 2002¹ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2002/551/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 zur Aufhebung der Entscheidung 2000/721/EG über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2002/552/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 über Handelsbeschränkungen in Zusammenhang mit der Geflügelpestimpfung in Italien³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 3.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut von Nummer 15 (Entscheidung 2000/721/EG der Kommission) wird gestrichen.
2. Nach Nummer 23 (Entscheidung 2002/106/EG der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

¹ ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 3.

² ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 22.

³ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 24.

- "24. **32002 D 0551**: Entscheidung 2002/551/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 zur Aufhebung der Entscheidung 2000/721/EG über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen (ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 22).
25. **32002 D 0552**: Entscheidung 2002/552/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 über Handelsbeschränkungen in Zusammenhang mit der Geflügelpestimpfung in Italien (ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 24)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2002/551/EG und 2002/552/EG in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. März 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 14. März 2003

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

P. Westerlund

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes

M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.